

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

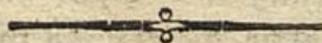
Aristoteles

Breslau, 1799

Zwölftes Kapitel. Verhältniß der Menschen zum Staate, nach Quantität und Qualität.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

zusehen wäre, wenn man alle Umstände nach seinen Wünschen einrichten könnte.



Zwölftes Kapitel.

Verhältniß der Menschen zum Staate, nach Quantität und Qualität.

Die zunächst hiermit zusammenhängende Untersuchung ist, die Beschaffenheit der Staatsverfassungen mit der Beschaffenheit der Menschen, die in denselben leben sollen, zu vergleichen, um zu sehen, wie beyde sich zusammen schicken. Suerst aber muß über dieses Verhältniß der Staatsverfassung zu der Qualität der Bürger des Staats, das Gemeinschaftliche, was in allen einerley ist, angegeben werden. Es muß nämlich, wenn eine Staatsverfassung bestehen soll, der Theil des Staats, welcher die Fortdauer derselben wünscht, denjenigen überwiegen, welcher sie nicht will. Bey jedem Staat aber lassen sich die darinn lebenden Menschen nach den beyden Categorien der Quantität und der Qualität unterscheiden. Wenn ich von ihrer Qualität rede, so verstehe ich darunter Freyheit, Reichthum, Geistesbildung, edle

Geburt; oder das Gegentheil. Die Quantität besteht in der größern oder mindern Anzahl der Menschen. Nun ist es möglich, daß unter den Theilen, aus welchen ein Staat zusammengesetzt ist, dem einen die Qualität, dem andern die Quantität zukömmt. Z. B. daß die Edeln oder die Reichern die kleinere Zahl ausmachen, die Gemeinen und die Armen die größte; — daß aber der erste Theil nicht so sehr an Quantität den letztern übertrifft, als er von ihm an Qualität oder an Menge übertroffen wird. Um dieser Ursache also, muß beydes gegen einander abgewogen werden, und das zusammengesetzte Verhältniß bestimmt die Staatsverfassung. Zum Beispiel, wo der Aermere gegen den Reichern die zuvor angegebne Proportion hat, da ist die Anlage zur Demokratie; und zwar die Anlage zu der einen oder andern Demokratie insbesondre, nachdem diese oder jene Classe des Volks in dem bemeldeten Verhältnisse steht. Ueberwiegt die Anzahl der Ackerleute auf die gedachte Art, so ist es eine Demokratie der Grundeigenthümer, die erste und beste unter allen. Haben die Handwerker und Tagelöhner das erforderste Uebergewicht, so entsteht die letzte und schlechteste. Gleiche Bewandnisse hat es mit den Classen und Demokratien, die zwischen beyden sind.

Da aber, wo die Classe der Angesehenen und Reichen an Qualität ein größeres Uebergewicht hat,

als der andre Theil an Quantität: da entsteht natürlicher Weise eine Oligarchie, und zwar grade diese oder eine andre Art der Oligarchie, nachdem diese oder eine andre Classe der notabeln Bürger in gedachter Proportion zu den Untern steht. — In allen Fällen aber muß der Gesetzgeber die mittlere Classe zu Hülfe nehmen, und sie für seine Staatsverfassung zu gewinnen suchen. Gibt er oligarchische Gesetze: so muß er demohnerachtet dabey auf die Gesinnungen und die Denkungsart des Mittelstandes sehen; Gibt er demokratische, so muß er den Mittelstand selbst in die Verfassung zu verflechten suchen.

Ist aber an einem Orte diese mittlere Classe selbst die zahlreichste: dann, und nur dann kann eine wahre republikanische Regierungsform auf sichere Grundlagen erbauet werden und dauerhaft seyn. Denn, daß jemals die beyden äußersten Stände, die Reichen und die Armen sich gegen diesen Mittelstand vereinigen sollten, ist nicht zu befürchten. Keiner von beyden Theilen wird sich selbst seine Knechtschaft unter dem andern Theil zubereiten wollen. — Um aber eine Staatsverfassung hervorzubringen, woran sie gemeinschaftlich Theil hätten, haben sie eine solche Unternehmung nicht nöthig: denn sie können keine finden, wo mehr alles gemeinschaftlich wäre, als eben die ist, welche sie zu zerstöhren suchten. Die einzige

Modalität, die noch übrig wäre, daß sie nämlich wechselsweise die Regierung führten und die Staatsämter bekleideten, werden sie aus Mißtrauen gegen einander niemals annehmen. — Allenthalben aber trauen entgegenstehende Partheyen dem, welchen sie als ihren natürlichen Schiedsrichter ansehen. Der in der Mitte steht, ist aber der natürliche Schiedsrichter der Extremen.

Je besser nun eine Regierungsform gemischt ist, so daß alle Glieder des Staats daran Theil haben, desto dauerhafter ist sie.

Viele auch von denen, die Aristokratien haben errichten wollen, haben darinn gefehlt, nicht nur, daß sie den Reichen zuviel einräumen, sondern, daß sie das Volk vor den Kopf stoßen und von der Regierung ganz und gar ausschließen. Nothwendig aber muß mit der Zeit, nach dem Ausspruch eines Dichters, „aus Gutem, das bloß scheinbar ist, Böses entstehen, das reel ist.“

Zu große Vorrechte der Reichen richten eine freye Staatsverfassung eher zu Grunde, als zu große Vorrechte des Volks.



Dreyzehntes Kapitel.

Verhältniß der Bürger zur obersten Macht und Gesetzgebung. Ihr wahrer oder scheinbarer Antheil daran.

Es sind fünferley Maaßregeln, welche man in den gemischten Regierungsformen zu nehmen pflegt, um das Volk zu täuschen, und ihm einen rechtlichen Antheil an der Regierung zu geben, indeß man den reellen verhindert. Sie betreffen die Volksversammlungen, die obrigkeitlichen Aemter, die Richterstühle, die Bewaffnung und die Gymnasia. In Absicht der ersten besteht diese Maaßregel darinn, daß es allen Bürgern freygegeben wird, in die Versammlung zu kommen, daß aber den Reichen eine Geldbuße aufgelegt werde, wenn sie nicht darinn erscheinen, entweder ihnen allein, oder doch ihnen eine weit größere. — In Absicht der obrigkeitlichen Aemter, wird denen, die ein gewisses bestimmtes Vermögen haben, nicht erlaubt, Aemter, zu denen sie gewählt worden, von sich abzulehnen; Aermern wird es erlaubt. So in Absicht der Richterstühle, steht für die Reichen Strafe drauf, wenn sie nicht Richter seyn wollen, so bald sie das Loos oder die Reihe trifft: für die Aermern steht keine Strafe drauf, oder eine weit geringere, wie nach Charondas Gesetzen. An einigen Orten ist das Gesetz, daß es jedem